



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Referenz-Nr.: Geko-Nr. AWIR-CT89VH, Dok.-ID BD01188932

vom 19. Juli 2023

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 02, www.zh.ch/wasserbau

Stadt Uster. Festlegung des Gewässerraums am Aabach (öffentliches Gewässer Nr. 6000) sowie Festlegung des Verzichts auf die Gewässerraumfestlegung am Ober- und Unterwasserkanal der Wasserrechtsanlage Nr. 42 Bezirk Uster im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Schliiffi – Nord».

Gemeinde Uster

Gewässer Aabach, öffentliches Gewässer Nr. 6000;
Ober- und Unterwasserkanal der Wasserrechtsanlage Nr. 42 Bezirk Uster

Massgebende Gewässerraumplan Mst. 1:1'000 vom 30. Juni 2022

Unterlagen Technischer Bericht vom 30. Juni 2022

Sachverhalt

Die Stadt Uster übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) folgende Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung: Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums am Aabach (öffentliches Gewässer Nr. 6000) und Unterlagen zur Festlegung des Verzichts auf die Gewässerraumfestlegung am Ober- und Unterwasserkanal der Wasserrechtsanlage Nr. 42 Bezirk Uster.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 b der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Stadt Uster vom 26. April 2019).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 8. Mai 2020 bis 7. Juli 2020 öffentlich auf. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 c Abs. 3 HWSchV). Es ist keine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

§ 15 a HWSchV bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festzulegen.

Im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Schliiffi – Nord» wird entlang des Aabachs, öffentliches Gewässer Nr. 6000, der Gewässerraum festgelegt. Im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Schliiffi – Nord» soll zudem entlang des Ober- und Unterwasserkanals der Wasserrechtsanlage Nr. 42 Bezirk Uster auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Da es sich beim Wasserrechtskanal um ein künstliches Gewässer handelt und im technischen Bericht in Kap. 4.1.2 nachvollziehbar und ausreichend aufgezeigt ist, dass keine überwiegenden Interessen (insbesondere die natürlichen Funktionen des Gewässers, der Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung) entgegenstehen, kann in diesem Fall gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV auf die Festlegung des Gewässerraums für den Ober- und Unterwasserkanal der Wasserrechtsanlage Nr. 42 Bezirk Uster verzichtet werden.

Da sich der massgebende Abschnitt des Aabachs nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Für die Bestimmung des erforderlichen Gewässerraums sind in Gebieten gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 m kantonale Vorgaben massgebend. Für den Aabach liegt ein entsprechendes kantonales Fachgutachten («Raumbedarf Kantonaler Gewässer Zürich: Aabach Uster», Hunziker, Zarn & Partner AG, Juni 2015) vor, welches für diesen Gewässerabschnitt eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 16 m und einen minimalen Gewässerraum von 46 m Breite aufzeigt. Gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV beträgt der minimale Gewässerraum des Aabachs somit 46 m.

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte vom 20. Dezember 2011 liegt im Gestaltungsplangebiet eine geringe Gefährdung bis Restgefährdung durch Hochwasser vor (gelber und gelb-weisser Bereich). Mittels Querprofilen im technischen Bericht (Kapitel 4.2.1 sowie Anhänge 7 und 8) wird nachgewiesen, dass ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) inklusive Freibord innerhalb des beantragten Gewässerraums abgeleitet, sowie – zumindest auf einer Seite des Aabachs – ein 3 m breiter horizontaler Streifen für die Zugänglichkeit zum Gewässer für den Gewässerunterhalt angeordnet werden kann. Eine Vergrösserung des minimalen Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist folglich nicht erforderlich.

Im Gestaltungsplangebiet befindet sich der Aabach in einem stark beeinträchtigten bis künstlich-naturfremden Zustand (Gewässer-Ökomorphologie) und weist einen mittleren Revitalisierungsnutzen auf (kantonale Revitalisierungsplanung). Im kantonalen Richtplan und in der kantonalen Revitalisierungsplanung ist zudem ein 15 m langer Abschnitt des Aabachs am östlichen Rand des Gestaltungsplanperimeters als prioritär zu revitalisierender Gewässerabschnitt verzeichnet. Dies bedeutet, dass im Zeitraum 2015 bis 2035 eine Revitalisierung durch den Kanton Zürich vorgesehen ist. Im technischen Bericht wird in Kapitel 4.2.2 nachvollziehbar und plausibel dargelegt (mit Bezugnahme auf die kantonale Revitalisierungsplanung), dass eine Vergrösserung des minimalen Gewässerraums aus Gründen der Gewässerrevitalisierung beziehungsweise zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen nicht erforderlich ist.

Im technischen Bericht wird in Kapitel 4.2.4 nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass eine Vergrösserung des minimalen Gewässerraums aus Gründen der Gewässernutzung nicht erforderlich ist.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Trotz der Nähe zum Stadtrand und trotz des angrenzenden Waldstreifens kann der Bereich des Aabachs beim Gestaltungsplangebiet Schliiffi – Nord knapp als «dicht überbaut» angesehen werden. Die Kriterien für ein dicht überbautes Gebiet sind im vorliegenden Fall erfüllt, denn unter anderem handelt es sich um ein bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstelltes Gebiet und ein grosser Teil des Gebiets liegt in einer Zone mit hoher Ausnützung (Industriezone I4). Um Unklarheiten zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass Anhang 6 («Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut») und Anhang 5 («Abschnittsweise Dokumentation der Interessen "Inventare" mit Substanzschutz») zum Technischen Bericht weder vom AWEL erstellt noch von diesem in Auftrag gegeben wurden.

Auf der nordöstlichen Uferseite des Aabachs wurde der Abschluss des Gewässerraums wie von den kantonalen Fachstellen beantragt stellenweise auf die Grundstücksgrenzen gelegt. Diese Harmonisierung ist zweckmässig und die sich daraus ergebende untergeordnete Unterschreitung des minimalen Gewässerraums unerheblich. Entgegen der Aussage in Kapitel 4.3.3 und in Anhang 2 des technischen Berichts besteht nordöstlich des Aabachs eine Gewässerabstandslinie (lediglich im östlichsten 20 m langen Abschnitt der Gewässerabstandslinie). Eine Harmonisierung des Gewässerraums mit dieser (ausserhalb des symmetrisch angeordneten minimalen Gewässerraums liegenden) Gewässerabstandslinie ist jedoch nicht erforderlich. Es wäre unverhältnismässig, die Gewässerraum-Linie entlang der Fassade des bestehenden Gebäudes auf Grundstück Kat.-Nr. C2459 zu führen. Ferner

ist in diesem Abschnitt auf der nordöstlichen Uferseite der minimale Gewässerraum (bei symmetrischer Anordnung) eingehalten und ausreichend.

Die vorgesehene Reduktion des minimalen Gewässerraums auf der südwestlichen (linken) Uferseite des Aabachs berücksichtigt die Anforderungen aus dem Vorprüfungsbericht vom 26. April 2019 ausreichend. Die Reduktion berücksichtigt die historische Siedlungsstruktur und deren Bezug zum Gewässer. Weiter orientiert sich die Reduktion an der langfristigen Gewährleistung eines hochwassersicheren und zugleich möglichst naturnah ausgebauten Zustands des Aabachs. Aufgrund der Querprofil-Betrachtung (Anhang 8 im technischen Bericht) zeigte sich, dass mit dem vorgesehenen Gewässerraum derjenige Raumbedarf eingehalten wird, der langfristig zur Ableitung von Hochwasser notwendig ist. Somit kann ein reduzierter Gewässerraum ausgeschieden werden.

Aufgrund der vorgesehenen Reduktion des Gewässerraums wurde eine Interessensabwägung vorgenommen. Diese ist im Technischen Bericht in Kapitel 4.4 aufgeführt. Die erfolgte Interessensabwägung wird als nachvollziehbar und ausreichend begründet erachtet; es liegen besondere Verhältnisse vor, welche eine Reduktion des Gewässerraums begründen. Die vorliegenden Interessen werden als überwiegend beurteilt: Das öffentliche Interesse bezüglich der historischen Bausubstanz (Gewährleistung Denkmalschutz) und das private Interesse an der Überbaubarkeit der Grundstücke. Die Reduktion des Gewässerraums ist somit gerechtfertigt.

Der Gewässerraum von je nach Abschnitt ca. 34 m bis 38 m Breite wird damit als ausreichend erachtet.

Fruchtfolgeflächen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraumes am Aabach, öffentliches Gewässer Nr. 6000, kann zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.

Der Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung am Ober- und Unterwasserkanal der Wasserrechtsanlage Nr. 42 Bezirk Uster kann zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.

Für die Publikation (vgl. untenstehendes Dispositiv, Ziff. III.) kann der Text gemäss Beilage verwendet werden.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum wird am Aabach, öffentliches Gewässer Nr. 6000, im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Schliiffi – Nord», Stadt Uster, im Sinne von Art. 41a GSchV festgelegt.

Der Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung wird am Ober- und Unterwasserkanal der Wasserrechtsanlage Nr. 42, Bezirk Uster, im Sinne von Art. 41a GSchV im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Schliiffi – Nord», Stadt Uster, festgelegt.

- II. Für die Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Schliiffi – Nord» werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Die Gebühr wird den Planungsträgern des privaten Gestaltungsplans in Rechnung gestellt (Rechnungs- und Zustelladresse: Topik Partner AG, Zeltweg 26, 8032 Zürich).

Staatsgebühr AWEL/PG	Fr. 411.60 (Konto 8500 / 4210 0 00000 / 104181 / 85273.75.002)
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr. 120.00 (Konto 8500 / 4210 0 00000 / 104181 / 85277.71.000)
Total	<u>Fr. 531.60</u>

- III. Die Stadt Uster wird eingeladen,
- diese Verfügung zusammen mit der Genehmigung des privaten Gestaltungsplans «Schliiffi – Nord» öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 2 HWSchV),
 - nach Rechtskraft des Gestaltungsplans und der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- V. Mitteilung an
- a) das Amt für Raumentwicklung (ARE), Georg Müller;
 - b) (Versand durch ARE): die Stadt Uster, Stadtplanung, Oberlandstrasse 82, Postfach, 8610 Uster, für sich und zuhanden der Grundeigentümer des privaten Gestaltungsplans «Schliiffi – Nord» (unter Beilage von 3 Dossiers und des Publikationstextes);

- c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur (ALN), Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur (ALN), Abteilung Wald, Samuel Wegmann (elektronisch);
- g) das Amt für Landschaft und Natur (ALN), Fachstelle Naturschutz, Hanspeter Tschanz (elektronisch);
- h) das AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Peter Wolfensberger (elektronisch);
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sandra Lingel (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Hans-Peter Misteli (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Petra Stiehl (elektronisch);
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch);
- m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer (elektronisch);
- n) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Benjamin Plüss (elektronisch);
- o) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Eileen Keller (elektronisch) (zur Fakturierung ab 18. September 2023).

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp
Amtschef

19. Juli 2023



Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 08.11.2023
Öffentlich einsehbar bis: 08.11.2026
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002075

Publizierende Stelle
Stadt Uster - Bau, Oberlandstrasse 82, 8610 Uster

Festlegung Gewässerraum im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Schliiffi Nord», Uster; Bekanntmachung der kantonalen Festlegung, Öffentliche Auflage

Betrifft: 8610 Uster

Angaben zum Inhalt:

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 19. Juli 2023 verfügt:

Der Gewässerraum wird am Aabach, öffentliches Gewässer Nr. 6000, im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Schliiffi - Nord», Stadt Uster, im Sinne von Art. 41a GSchV festgelegt.

Der Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung wird am Ober- und Unterwasserkanal der Wasserrechtsanlage Nr. 42, Bezirk Uster, im Sinne von Art. 41a GSchV im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Schliiffi - Nord», Stadt Uster, festgelegt.

Beschluss-/Verfügungsdatum: 19.07.2023

Angaben zur Auflage:

Die Unterlagen liegen zusammen mit dem privaten Gestaltungsplan «Schliiffi-Nord» ab Mittwoch, 8. November 2023, während 30 Tagen bei der Stadt Uster, Abteilung Bau (Stadthaus West, 4. OG), Oberlandstrasse 82, 8610 Uster, während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf. Zudem können sie online auf <https://www.uster.ch/amtsmitteilungen> eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und

formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 08.12.2023

Kontaktstelle:

Stadt Uster, Stadtraum und Natur, Oberlandstrasse 82, Postfach, 8610 Uster

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, **22. Dez. 2023** Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

